

Anleitung für den SGUM-Weiterbildungspass

Sektion Young Sonographers
Version 1.1, Dezember 2020

WEITERBILDUNGSPASS ATTESTATIONS DE FORMATION LIBRETTO DI FORMAZIONE

**SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR ULTRASCHALL
IN DER MEDIZIN SGUM**

**SOCIETE SUISSE D'ULTRASON
EN MEDECINE SSUM**

**SOCIETA SVIZZERA DI ULTRASONOLOGIA
IN MEDICINA SSUM**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und erste Schritte	1
1.1. Wann und wofür erhält man einen Weiterbildungspass?	1
1.2. Wie erhält man den Weiterbildungspass?	1
1.3. Was muss man selber ausfüllen?	1
1.4. Verlust des Weiterbildungspasses	2
2. Nächste Schritte	2
2.1. Untersuchungen durchführen	2
2.2. Hospitationen	3
2.3. Wer darf Hospitationen unterschreiben?	4
2.4. Hospitationen für Studierende	5
2.5. Fehlender Platz für Unterschriften	5
2.6. Datenschutz	5
3. Weiterführende Kurse	6
3.1. Weiterführende Kurse	6
3.2. Aufbaukurs	6
3.3. Abschlusskurs	6
3.4. Summative Schlussevaluation	7

Die Links in diesem Dokument funktionieren je nach PDF-Reader nicht immer korrekt. In diesem Fall bitten wir Sie, den entsprechenden Link direkt in die Adresszeile Ihres Browsers zu kopieren und darauf zu achten, dass keine allfälligen Klammern noch am Anfang oder Ende enthalten sind.

1. Einleitung und erste Schritte

Dieses Dokument wurde im Mai 2020 durch die Sektion Young Sonographers in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SGUM verfasst, um die Handhabung des SGUM Weiterbildungspasses zu erläutern. Sämtliche hier dargestellten Informationen entspringen den offiziellen Ausführungsbestimmungen betreffend des Moduls Abdomen (siehe <https://mazurichsgum.zetcom.com/MpWeb-maZurichSGUM/download/4DBAQzShRk2828Sp4yhEog>).

1.1. Wann und wofür erhält man einen Weiterbildungspass?

Einen Weiterbildungspass der SGUM erhält man einmalig nach Abschluss eines SGUM- oder SGUM-anerkannten Grundkurses. Der Weiterbildungspass dient dazu, die wichtigen Etappen auf dem Weg zum Fähigkeitsausweis eines bestimmten SGUM-Modules festzuhalten. Die wichtigen Etappen sind dabei Grund-, Aufbau- und Abschlusskurs, sowie die dazwischenliegenden supervisierten Untersuchungen.



1.2. Wie erhält man den Weiterbildungspass?

Nach Abschluss eines SGUM-Grundkurses wird der Weiterbildungspass entweder direkt vor Ort ausgehändigt oder im Anschluss per Post versandt. Im Falle der Young Sonographers wird der Weiterbildungspass nach bestandener Prüfung am Ende des Basis-kurses (OSCE) ausschliesslich per Post versandt.

1.3. Was muss man selber ausfüllen?

Auf Seite 2 werden nach Erhalt vom Teilnehmenden selbst die persönlichen Angaben eingetragen (s. Bild rechts).

Seite 3 wird von den Verantwortlichen der SGUM ausgefüllt. Dort steht, wann der Weiterbildungspass ausgestellt wurde, seine Laufnummer (nicht zwingend notwendig, oft nicht ausgefüllt), sowie das entsprechende

Name/Nom: Mustermann

Vorname/Prénom: Max

Geburtsdatum/date de naissance: 01.01.1990

Strasse/Rue: Musterstrasse 33

PLZ Ort/Case postale lieu: 3000 Musterstadt

Tel./Tél.: +41 79 777 66 55

Fax/Fax: sofern vorhanden

e-mail/e-mail: max.mustermann@mail.ch

Modul. Auf Seite 4 (siehe Bild nächste Seite) präzisiert und bestätigt der verantwortliche SGUM-Kursleiter den Besuch des entsprechenden Grundkurses und im Fall des Blended Learnings die Anzahl von pauschal 16 Untersuchungen. Die ebenfalls dort aufgeführte Anzahl Stunden dient der Autorisierung des Kurses nach SGUM-Standards. Sie sollte 21 Stunden für einen Grundkurs oder das Blended Learning betragen

1.4. Verlust des Weiterbildungspasses

Um bei Verlust des Weiterbildungspasses nicht alle Unterschriften zu verlieren, empfiehlt es sich, regelmässig Scans des Weiterbildungspasses zu machen. Bei Verlust des Weiterbildungspasses, kann ein neuer Pass bei der SGUM-Geschäftsstelle (sgum@sgum.ch) angefordert werden. Im Falle eines Verlustes, werden Kopien anerkannt. Es empfiehlt sich auch die Kurszertifikate aufzubewahren, diese werden ebenfalls akzeptiert.

2. Nächste Schritte

Nach Besuch oder Bestehen des Grundkurses mit entsprechender Bestätigung durch den Kursleiter auf Seite 4 (s. Bild rechts) kann man damit beginnen, Ultraschalluntersuchungen durchzuführen.

2.1. Untersuchungen durchführen

Zum Erhalt des Fähigkeitsausweises Ultraschall im entsprechenden Modul benötigt man insgesamt 500 durchgeführte Untersuchungen (U).

Davon müssen 200 Untersuchungen supervisiert sein, also unter Kontrolle einer von der SGUM berechtigten Person stattfinden. Genauere Informationen ab [Kapitel 2.2](#).

Die ersten 100 supervisierten Ultraschalluntersuchungen berechtigen zum Besuch des Aufbaukurses, die nächsten 100 supervisierten Untersuchungen zum Besuch des Abschlusskurses. Es dürfen bereits vor dem Aufbaukurs mehr als 100 supervisierte Untersuchungen durchgeführt werden. Es besteht keine zeitliche Bindung.

Die nicht-supervisierten Untersuchungen müssen mit Bericht und Bildern abgespeichert werden und gegebenenfalls an der Abschlussprüfung vorgelegt werden. Von den insgesamt 500 zu belegenden Untersuchungen müssen mindestens 400 vollständige Abdomenuntersuchungen (für

Grundkurs/Cours de base

Kursinhalt:
Siehe urriculum

Kursort/Lieu: 3000 Musterstadt

Kursdaten/Date: 01.-03.05.2020

Anzahl Stunden/Heures: 21 Stunden

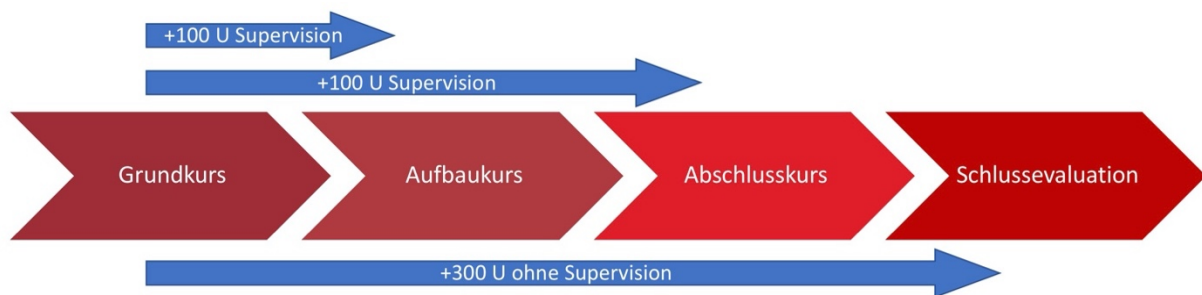
Anzahl untersuchter Patienten:
Nombres d'examens sur patients: je nach Kurs

Stempel und Unterschrift des Kursleiters:
Tampon et signature du directeur du cours:

Name Kursleiter SGUM
Stempel

das Modul Abdomen) sein. Maximal 60 der 500 Untersuchungen dürfen aus Kursen stammen und müssen daher, wie supervisierte Untersuchungen nicht mit Berichten belegt werden. Sie gelten als vollständige Abdomenuntersuchungen.

Pädiatrische Untersuchungen können ebenfalls angerechnet werden.



2.2. Hospitationen

Die Durchführung und Sammlung dieser supervisierten Ultraschalluntersuchungen wird im Weiterbildungspass als Hospitation bezeichnet. Diese können auf den Seiten 5-7 nach „Grundkurs“ und auf den Seiten 10-13 nach „Aufbaukurs“ dokumentiert werden.

Um eine Hospitation an die supervisierten Ultraschalluntersuchungen anrechnen zu können sind folgende Bedingungen strikt einzuhalten:

- Supervision während der Untersuchung durch einen SGUM-Supervisor oder höher des entsprechenden Moduls, siehe [Kap. 2.3](#)
- Durchführung der Untersuchung durch den Auszubildenden persönlich
- Jede Untersuchung muss mindestens ein Organ enthalten. Dazu gehören im Modul Abdomen sämtliche Organe des Abdomens, des Halses und Weichteile, sowie Interventionen an diesen Organen.
- Bericht durch Auszubildenden geschrieben, Bericht sollte im Minimum den Vorgaben der SGUM-Berichtsvorlagen entsprechen (https://sgum-ssum.ch/wissen-und-koennen/#Wissen_und_Koennen_Befundformulare), wobei die Vorlagen mit «ganzes Abdomen» im Namen einer vollständigen Abdomenuntersuchung entsprechen.

Hospitationen Cours pratique

Hospitationsort:
Lieu du stage: Spital Musterstadt

Dauer/Durée: 3 Wochen

Anzahl untersuchter Patienten:
Nombres d'examens sur patients: 52

Stempel und Unterschrift der Hospitationsstelle:
Tampon et signature du tuteur:

Name SGUM-Berechtigte
Stempel
Unterschrift

Auf der entsprechenden Seite werden Ort, Dauer der Hospitation, die Anzahl der untersuchten Patienten, sowie der verantwortliche SGUM-Supervisor oder höher festgehalten.

Eine Hospitation kann auch im Rahmen eines Spitalpraktikums oder einer Arbeitsstelle jeder Art stattfinden, solange oben genannte Bedingungen erfüllt sind. Es muss also kein Praktikum spezifisch für Ultraschalluntersuchungen sein, darf aber. Eine Verteilung der supervisierten Ultraschälle bei einem SGUM-Berechtigten über einen grösseren Zeitraum, bspw. im Rahmen wöchentlicher Supervisionen ist möglich. Die Unterschrift kann kumulativ für alle Untersuchungen am Ende abgegeben werden.

Supervisierte Untersuchungen erfolgen an anerkannten Weiterbildungsstätten, Kliniken oder in Praxen im Beisein von anerkannten Kursleitern, Tutoren oder Supervisoren der SGUM. Aktuelle Listen der Weiterbildungsstätten sind im Internet publiziert (siehe Kapitel 2.3). Ein SGUM-Supervisor kann für maximal 50% der supervisierten Untersuchungen unterzeichnen. Kursleiter und Tutoren können eine unbeschränkte Anzahl Untersuchungen supervisieren.

2.3. Wer darf Hospitationen unterschreiben?

Um die entsprechenden SGUM-Reglemente zu erfüllen, werden von der SGUM selbst Ärztinnen und Ärzte definiert, die Hospitationen anbieten und unterzeichnen dürfen. Für diese und andere SGUM-Aufgaben wurden drei Level eingeführt. Das erste Level sind die SGUM-Supervisoren, gefolgt von den SGUM-Tutoren und den SGUM-Kursleiter. Alle Level dürfen Ultraschalluntersuchungen supervisieren und bei den Hospitationen unterschreiben. SGUM-Kurse dürfen ausschliesslich von SGUM-Kursleitern durchgeführt und unterzeichnet werden.

Um herauszufinden, ob eine Ärztin berechtigt ist, Hospitationen durchzuführen, muss die entsprechende Liste anerkannter Ärztinnen und Ärzte auf der SGUM-Website konsultiert werden, welche für das Modul Abdomen unter diesem Link (<https://sgum-ssum.ch/faehigkeitsausweise/weiterbildner/?module=abdomen#/>) zu finden ist. Für jede andere Fachrichtung empfehlen wir die folgende Seite (https://sgum-ssum.ch/faehigkeitsausweise/#/FA_Sonografie), mit Auswahl der entsprechenden Fachrichtung rechts.

Es liegt in der Verantwortung der Auszubildenden, die Berechtigung der betreffenden Ärzte zu prüfen.

2.4. Hospitationen für Studierende

Hospitationen sind bereits für Studierende, beispielsweise im Rahmen von Praktika möglich. Man darf also bereits im Medizinstudium damit beginnen, Ultraschalluntersuchungen durchzuführen und Berichte unter Supervision zu schreiben.

Da wenig Platz für Hospitationen vorhanden ist, empfiehlt es sich frühzeitig und längere Hospitationen zu planen, um möglichst viele Patienten in einer Hospitation untersuchen zu können. Dies ist oft auch im Sinne der SGUM-Berechtigten. Auch können, wie oben erwähnt, aufeinanderfolgende Hospitationen bei denselben SGUM-Berechtigten auf einer Seite zusammengetragen werden.

2.5. Fehlender Platz für Unterschriften

Sollte man die ersten 100 Untersuchungen nicht auf den Seiten 5-7 unterbringen können, ist es erlaubt die Seiten 10-13 zu nutzen. Zum Schluss müssen einfach 200 Untersuchungen als supervisiert bescheinigt werden. Sollten die gesamten 200 Untersuchungen nicht auf den dafür vorgesehenen Seiten Platz haben, kann man sie auf einem Zusatzblatt vermerken, wenn dieses nach demselben Schema aufgebaut ist, wie die Originalseiten.

2.6. Datenschutz

Sämtliche Ultraschallberichte und -bilder unterliegen dem Arztgeheimnis. Ihre Entnahme aus dem geschützten Kliniksystem ist nur unter der Bedingung der Anonymisierung erlaubt. Bericht und Bilder dürfen also nicht zu einem Patienten zurückverfolgt werden können. Name, Geburtsdatum und Patienten-ID müssen geschwärzt werden.

So ist eine Lagerung der Berichte beim Kandidaten erlaubt. Diese wird empfohlen, da es oft schwierig ist, im Nachhinein Berichte aus spitalinternen Informatiksystemen zu erhalten.

3. Weiterführende Kurse

3.1. Weiterführende Kurse

Nach Besuch oder erfolgreichem Bestehen des Grundkurses, folgen zwei weitere Kurse auf dem Weg zum Fähigkeitsausweis. Zuerst kommt der [Aufbaukurs](#), danach der [Abschlusskurs](#). Zu einem späteren Zeitpunkt, muss die [Schlussevaluation](#) absolviert werden. CAVE: Dieser letzte Schritt ist erst nach Erhalt eines SIWF/FMH-Facharztstitels möglich. Das Kursangebot der SGUM ist auf deren Website unter www.sgum-ssum.ch oder direkt via folgendem Link zu erreichen (<https://sgum-ssum.ch/veranstaltungen/kursauswahl/#/>)

3.2. Aufbaukurs

Der Besuch eines Aufbaukurses ist nach Bestätigung der ersten 100 supervisierten Ultraschalluntersuchungen auf den Seiten 5-7 erlaubt. Dies wird auf Seite 8 durch den Kursleiter des zu besuchenden Aufbaukurses bestätigt. Hierfür ist der Beleg von 100 supervisierten Untersuchungen mittels der Unterschriften im Weiterbildungspass nötig. Berichte und Bilder müssen nicht vorgelegt werden.

Der Aufbaukurs ist ein meist zweitägiger Kurs in dem relevante Pathologien vertieft besprochen und echte Patienten geschallt werden.

Nach Ende des Kurses wird der Besuch auf Seite 9 durch den Kursleiter analog zum Grundkurs (S. 4) bestätigt. Generell werden für diesen Kurs zwischen 20 und 25 supervisierte Patienten gutgeschrieben, für die dann kein Bericht verlangt wird.

Im Anschluss können die nächsten 100 supervisierten Ultraschalluntersuchungen durchgeführt werden (S. 10-13). Wie oben erwähnt, ist das auch bereits vor Besuch des Aufbaukurses möglich.

3.3. Abschlusskurs

Nach insgesamt 200 supervisierten Ultraschalluntersuchungen ist man zum Besuch des Abschlusskurses berechtigt. Diese Berechtigung wird vom Kursleiter des besuchten Abschlusskurses im Weiterbildungsausweis auf Seite 14 bestätigt, sofern die notwendige Anzahl supervisierten Untersuchungen durch Unterschriften im Weiterbildungspass gegeben ist. An diesem Kurs werden die letzten relevanten Informationen besprochen und dessen Besuch wird auf Seite 15 analog zu den anderen Kursen dokumentiert.

Der Abschlusskurs kann bereits im Studium bzw. in der Assistenzzeit besucht werden.

3.4. Summative Schlussevaluation

Voraussetzung für die summative Schlussevaluation sind insgesamt 500 Ultraschalluntersuchungen, davon 200 supervisiert und alle mit Bericht und Bildern belegt. Davon sind ca. 40-80 Berichte inkl. Bilder an die Schlussevaluation mitzubringen. Auf Verlangen müssen jedoch alle Untersuchungen mit Bildern vorgelegt werden können.

Die entsprechenden Berichte müssen bereits bei Anmeldung zur Schlussevaluation vorgelegt werden.

Die summative Schlussevaluation findet vom Abschlusskurs getrennt statt und wird auch nicht vom gleichen Kursleiter wie der Abschlusskurs bestätigt. Die Schlussevaluation kann also zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt absolviert werden. Es genügt, die Berichte in digitaler Form mitzubringen, eine Papierform nicht notwendig, aber erlaubt.

Nach Bestehen der Schlussevaluation wird dies im Weiterbildungsausweis auf Seite 16 dokumentiert und man erhält den Fähigkeitsausweis des entsprechenden Modules, was auf Seite 17 bestätigt wird. Das genaue Reglement ist hier (https://www.siwf.ch/files/pdf19/sonographie_d.pdf) zu finden.

Wichtig zu wissen ist, dass man für den Erhalt des Fähigkeitsausweises einen Facharzttitel nach SIWF benötigt! Daher ist es auch nur mit Facharzttitel möglich, die summative Schlussevaluation zu absolvieren.

Wir danken für das Interesse und wünschen viel Erfolg und Freude an der klinischen Arbeit mit Ultraschall.

Bei Fragen:

info@youngsonographers.ch

sgum@sgum.ch

Quellen:

Ausführungsbestimmungen Modul Abdomen Sonografie (<https://sgum-ssum.ch/faehigkeitsausweise/fa-sonografie-modul-abdomen/#/>)

In Rücksprache und mit freundlicher Genehmigung der Sektion AIM der SGUM